

Von Gottes gnaden Johann Be-
org / Herzog zu Sachsen / Vülich / Cleve
und Bergk / ꝛ. Churfürst / ꝛ.

Gebe getrewen / Nach deme bey jetzo zu Torgaw gehaltenem Landtage / eine gewisse Ordnung wegen der Münze / wie die Sorten / vnd in welchem werth / jegliche eingenommen vnd ausgegeben werden sollen / gemacht / vnd Wir dieselbe in ein sonderbahres Mandat verfassen lassen / Als vberschickten Wir euch beygefügte etliche besiegelte Abdrücke / vnd begehren hiermit ernstlich / Ihr wöllet solche denen mit vnserm euch befohlenen Ampte beztrekten Schrifften vnd Ampfassen nicht allein vngeseumbt / wie herkommen / zuschicken / vnd zu meniglichs wissenschaft an gewöhnlicher stelle publiciren vnd anschlagen lassen / Sondern auch so viel an euch ober demselbigen mit schuldigem fleis / steiff vnd fest / auch dergestalt halten / das Wir daraus ewern ernst vnd gehorsamb in handhabung vnd vollstreckung vnserer dem gemeinen wesen zum besten gemachten Anordnungen / im werck zuvorspüren haben / vnd die benimpte straffen zu executiren nicht veranlasset werden mögen.

Vnd ob wol berührt vnser Münz Mandat / wegen der vnterschiedenen Sorten vnd derselben valor klare masse giebt / So verspüren wir doch / das ober den halben gülden Stücken / wie auch Doppelen vnd Einfachen Schreckenbergern / ingleichen den Groschen / so beydes vff der Dresdnischen so wol den LandMünzen gemacht / allerhand difficulteten vnd mißverständnis / vnter dem gemeinen Mann / sich nochmals ereugen wollen / Derwegen Wir eine notdürfft zu sein befunden / angeregtes Mandat / in diesem Punet / zum oberfluß vnd vorkommung alles fernern zweifels vnd Confusion dergestalt zu erklären :

Das nemlichen vnser Duppel Schreckenberger / so das Zeichen des Schwans haben / es stehe 24. oder 30. darinnen / vmb einen halben Gülden /

Die andern vnsern duppelen Schreckenberger aber / darauff kein Schwan / es stehe 24. 30. oder gar keine Ziffer darinnen / vnd also hiebervorn vff den LandMünzen gemacht / nur vmb 8. ff. ausgegeben vnd eingenommen werden sollen.

Mit den Neuen Stücken vnser geprägs / darinnen 8. oder 10. stchet / bleibe es beim Mandat / das sie so viel gelten / sie sind vff der Dresdnischen oder LandMünz gemacht.

Die Einfachen Schreckenberger / vnser geprägs / sie sind zu Dresden oder vff den LandMünzen bereitet / sollen vermüge des Mandats / jeder Vier Groschen / Vnd die Groschen mit vnserm gepräg / sie sind gleicher gestalt zu Dresden oder vff den LandMünzen gefertigt / das Stück 12. 8. gelten / Im vbrigen ist das Mandat klar gnug / vnd aus den worten : Alle außwertige vnd frembde Münzsorten / ꝛ. wol zuvorstehen / das auch die Altenburgischen vnd andere darunter begriffen / darbey es dann sein bleiben hat.

Begehren demnach hiermit fernereit / Ihr wöllet diese vnser Erklärung gleicher gestalt publiciren, auch einen vnd den andern derselben nach bescheiden.

Weil auch hiernebenst von den Städten geklaget wirdet / das der Bawersman an Victualien vnd andern fast nichts mehr zu Markt vnd feilem Kauffe bringen wolle / So werdet ihr gleichsals / krafft diß / bey vnserm euch befohlenen Ampts Vnderthanen die ernste anschaffung thun / das sie wie hiebervorn / ihre Victualien in die Städte zum Markt bringen / vnd dieselbe damit notdürfftig versorgen sollen / An deme allen geschichte vnser ernster will vnd zuvorlesige meinung / Datum Dresden den 30. Marz / Anno 1622.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]




Wen Wir zu dem gnedigen Gebornen Kaiser, Herzog zu
Sachsen, Wilhelm Ludwig Herzog, Churfürst.

Münze

Lieber getreuer Wir begreifen hiermit gnedigst
zu erlassen das iyo Trinitatis befragte befragte
wundern an alten Münze des Pfälzer zu 24. gl
und des güldes zu 21. gl gerednet einbringen
sind folgenden 14. July des Jahres September zu Leipzig
einantworten

Und weil die Landes Herr zu wieder Befehle
für dieses Mandaten vor sich selbst sind und wir
was güldes dinsten die iyo Münze Valoret und
180 facto sonderer gesagt, Es können wir geseht
lassen was einer oder der anderen nicht alibald
zu alten Münze nach nicht das in die Welt
gedachte des Landes Münze, in des Werth für
selber die Zukunft haben, aber selbst nicht gült
erben und täglich gehaltenes Gebrauch nach,
sagt, Als in ein Duppelwertbalen sind
8. gl ein halb güldes Stück 15. Ein auf
großes Stück 1. gl 1. Dobraidenberger 6. R
und 1. gl der 1. R. als ist angenommen vor.



Von Gottes gnaden Johann Be-
org / Herzog zu Sachsen / Bülch / Cleve
und Bergk / ꝛ. Churfürst / ꝛ.

Gebe getrewen /
nem Landtage / eine gew
in welchem werth / jeglich
vnd Wir dieselbe in ein
en Wir euch bezeugte
lich / Ihr wöllet solche den
vnd Ampfassen nicht alle
niglichs wissenschaft an
Sondern auch so viel an
auch dergestalt halten / d
bung vnd vollstreckung
ordnungen / im werck zu
ren nicht veranlasset wer
Vnd ob wol berühr
vnd derselben valor klare
gülden Stücken / wie auc
den Groschen / so beydes
allerhand difficulteten v
mals eruegen wollen / D
Mandat / in diesem Pur
vnd Confusion dergesta
Das nemlichen vns
haben / es stehe 24. oder
Die andern vnsern
stehe 24. 30. oder gar ke
gen gemacht / nur vmb 8.
Mit den Newen G
es beim Mandat / das sie
Münz gemacht.
Die Einfachen Sel
den LandMünzen bereit
Vnd die Groschen mit v
den LandMünzen geferti
dat klar gnug / vnd aus d
sorten / ꝛ. wol zuvorste
griffen / darbey es dann
Begehren demnach
cher gestalt publiciren, a
Well auch hiernebei
an Victualien vnd ande
wolle / So werdet ihr glei
derthanen die ernste ansch
Städte zum Marckē bringen / vnd dieselbe dann
deme allen geschichte vnser ernster will vnd zuverleßige meinung / Datum Dresden
den 30 Marz / Anno 1622.



Torgaw gehalten
wie die Sorten / vnd
rden sollen / gemacht /
ssen / Als vberschieck
gehren hiermit ernst
te beztrekten Schrifte
schicken / vnd zu men
d anschlagen lassen /
m fleis / steiff vnd fest /
ehorsamb in handha
besten gemachten An
te straffen zu execu
nterschiedenen Sorten
/ das vber den halben
enbergern / jngleichen
und Münzen gemacht /
en Mann / sich noch
befunden / angeregtes
alles fernern zweifels
Zeichen des Schwans
ölden /
auff kein Schwan / es
rn vff den LandMün
werden sollen.
oder 10. siche / bleibe
hdnischen oder Land
nd zu Dresden oder vff
jeder Vier Groschen /
t zu Dresden oder vff
vbrigen ist das Mand
d frembde Münz
nd andere darunter be
vnserer Erklärung gles
ach bescheiden.
das der Bawersman
feitem Kauffe bringen
esohlenen Ampts Vns
ihre Victualien in die
versorgen sollen / An
Datum Dresden